

# Ökodesign-Webinar

## Offenlegung der Vernichtung von unverkauften Verbraucherprodukten

WKO, BSH & Up  
27.03.2026

Jutta Rasel, Thomas Fischer & Heinz Pecina



DIE METALLTECHNISCHE INDUSTRIE

# Ablauf des Webinars



## Folien & Aufzeichnung

Webinar wird aufgezeichnet

Aufzeichnung und Folien werden danach online gestellt und unter [www.wko.at/espr](http://www.wko.at/espr) abrufbar.

## Dauer

Heute 1h: 1 x 45 min Vortrag und 15 min Q&A

Künftige Webinare 1-1,5 h je nach Thema

## Fragen

Fragen können über **Slido** gestellt werden

Antworten nach ca. 40 min

# Wer trägt heute vor?

---

**Jutta Rasel**  
Bundessparte Handel, WKO

---

**Vortragende** **Thomas Fischer**  
Umweltpolitische Abteilung, WKO

---

**Heinz Pecina**  
Umweltpolitische Abteilung, WKO

---

# Ökodesign Homepage

---

1

Ökodesign Homepage online

---

2

**[www.wko.at/energie/espr](http://www.wko.at/energie/espr)**

---

3

Neue Themen in FAQ

# Unsere Webinarreihe

## Bisherige Webinare

- Ökodesign - Allgemeine Vorstellung (Mai 2024)
- Der Digitale Produktpass - DPP (Juni 2024)
- Auswertung der Daten des DPP mit KI & Rechtsschutz (September 2024)
- How to get involved (Oktober 2024)
- Substances of Concern (April 2025)
- Der 1. Arbeitsplan (Mai 2025)
- Ökobilanz und Lebenszyklusanalyse (Juni 2025)

## Kommende Webinare

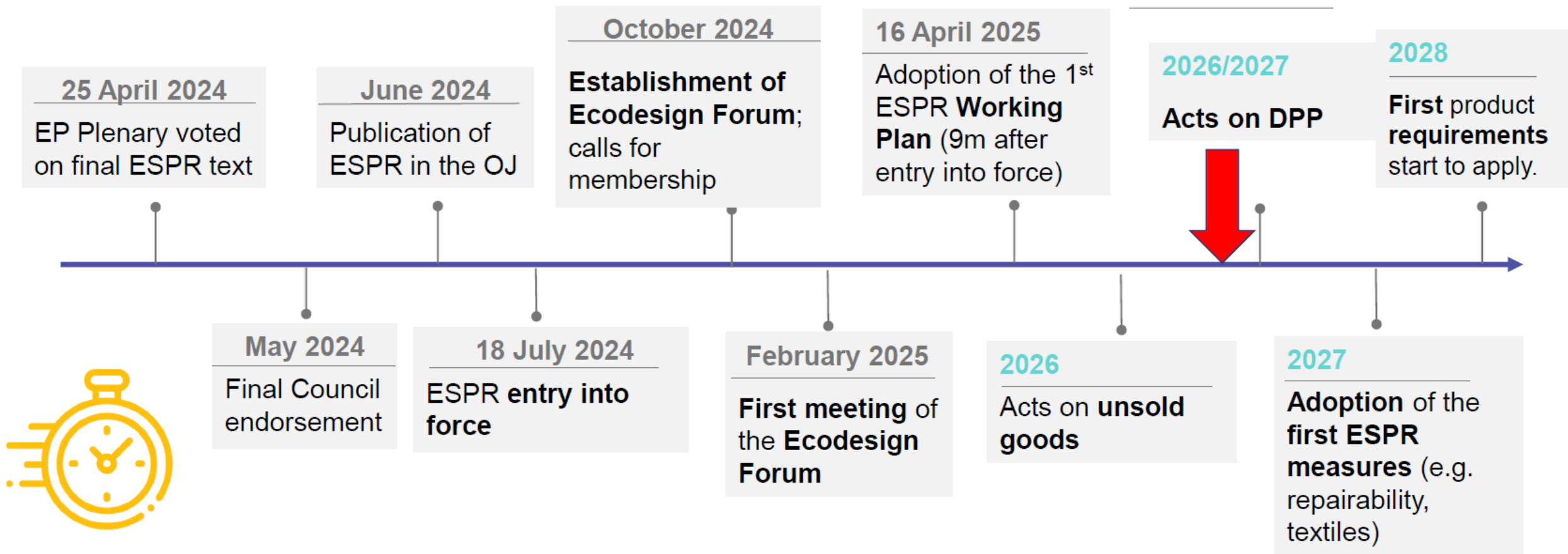
- **20.04.2026 Vernichtungsverbot und Ausnahmen**
- In Planung: Marktüberwachung
- In Planung: Leitprojekte zum DPP in Österreich
- In Planung: Best Practice der Vorbereitung
- In Planung: Deep Dive zu den ESPR-Anforderungen
- In Planung: ESPR & DPP und weitere Berichtspflichten

# Was ist Ökodesign unter der ESPR?

ESPR regelt Design und Herstellung von Produkten (inkl. Handel)

- Grundlage für die Einführung der Kreislaufwirtschaft
- ESPR setzt den harmonisierten Rechtsrahmen, spätere Regelungen folgen auf Produkt(gruppen)ebene: schrittweise Steigerung der Nachhaltigkeit aller Produkte
- Nachhaltigkeit durch Design und Produktionsprozesse
- Betroffene Produkte: nahezu alle physischen Produkte
- Bisher Energieverbrauch & -effizienz - Künftig 16 Aspekte für Nachhaltigkeit (inkl. Energieverbrauch) möglich
- Informationen über den Digitalen Produktpass (DPP), Label, Papier, WWW
- Leistungs- und Informationskriterien

# ESPR: timeline & milestones



# Offenlegung der Vernichtung von unverkauften Verbraucherprodukten unter der ESPR

- 1** Grundsatz der Verhinderung der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte (Art. 23 ESPR)
- 2** Offenlegung der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte (Transparenzpflicht) (Art. 24. ESPR)
  - Große und mittelgroße Unternehmen
  - Informationen und von Maßnahmen seitens Unternehmen
  - Ziele der EK: Bewusstsein der Öffentlichkeit erhöhen und Daten sammeln
- 3** Vernichtungsverbot für bestimmte Produkte und Ausnahmen (Art. 25 ESPR)
  - Große und mittelgroße Unternehmen
  - Ziel der EU: Verhinderung von Fast-Fashion
  - Webinar am 20.04.2026

# Offenlegung Art. 24 ESPR und DVO 2026/02

# Welche Unternehmen umfasst die ESPR?

Die ESPR stellt Regeln für eine große Liste an Unternehmen, nämlich die sog. **Wirtschaftsteilnehmer**, auf.

- **Wirtschaftsteilnehmer im Sinn der ESPR (Art. 2 Z. 46 ESPR)**
  - Hersteller (vgl. Art. 2 Z. 42 ESPR)
  - Bevollmächtigte (vgl. Art. 2 Z. 43 ESPR)
  - Importeur (vgl. Art. 2 Z. 44 ESPR)
  - Vertreiber (vgl. Art. 2 Z. 45 ESPR)
  - Händler (vgl. Art. 2 Z. 55 ESPR)
  - Fulfilment-Dienstleister (vgl. Art. 3 Z. 11 Verordnung (EU) 2019/1020)
- **Händler: *„im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, auch im Fernabsatz, Produkte an bzw. für Endnutzer zum Kauf, zur Miete oder zum Ratenkauf anbietet oder ausstellt“***

# Was sind große & mittelgroße Unternehmen

Die Europäische Kommission unterscheidet grundsätzlich Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen und große Unternehmen.

- Empfehlung der Kommission vom 06.03.2003 betreffend die **Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen** ([EUR-LEX](#) bzw. [WKO](#))
  - Benutzerleitfaden der EK zur Definition von KMU ([LINK](#))
- **Vier wesentliche Kriterien**
  - Mitarbeiterzahl
  - Umsatz **oder** Bilanzsumme
  - Eigenständigkeit
- **Konzept der Kontrolle**
  - Eigenständige Unternehmen
  - Partnerunternehmen
    - mind. 25%-50%
  - Verbundene Unternehmen
    - mehr als 50%

	Mitarbeiter	Umsatz	Bilanzsumme	Eigenständigkeit
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio Euro	≤ 2 Mio Euro	iA Kapitalanteile oder Stimmrechte im Fremdbesitz < 25 Prozent (*)
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio Euro	≤ 10 Mio Euro	
Mittlere Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio Euro	≤ 43 Mio Euro	
Großunternehmen	≥ 250	> 50 Mio Euro	> 43 Mio Euro	

# ESPR gibt den Rahmen vor

VO 2024/1782 Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte ([EUR-LEX](#)) - Große und mittelgroße Unternehmen

## Artikel 24 ESPR

Offenlegung von Informationen über unverkaufte Verbraucherprodukte nach allgemeinen Kriterien (siehe Absatz 1) - Website oder Nachhaltigkeitsbericht

Durchführungsverordnung 2026-02 ([EUR-LEX](#); kurz: DVO)  
Detaillierte Einzelheiten und Format für die Offenlegung

## Artikel 25 ESPR

Verbot der Vernichtung bestimmter Produkte und Ausnahmen (Webinar am 20.4.)

**WICHTIG: Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen sind ausgenommen**

# Zeitstrahl - Große und mittelgroße Unternehmen

## 1 Art. 24 (1) ESPR

spätestens 12 Monate



18.7.2024  
ESPR

1.1.2025  
Beginn  
Geschäftsjahr

31.12.2025  
Ende  
Geschäftsjahr

31.12.2026  
Bericht für 2025

19.7.2030  
Mittelgroße  
Unternehmen

## 2 DVO

19.7.2025  
Frist für DVO

10.2.2026  
DVO  
veröffentlicht

2.3.2027  
Anwendung DVO

## 3 Vernichtungsverbot Webinar 20.4.

19.7.2026  
Beginn  
Großunternehmen

19.7.2030  
Beginn  
Mittelgroße  
Unternehmen

# Wer ist Verbraucher bzw. ein Verbraucherprodukt?

Die ESPR ([EUR-LEX](#)) verweist in Art. 2 ESPR auf die Begriffsbestimmung für „Verbraucher“ in Art. 2 Z. 2 RL 2019/771 ([EUR-LEX](#)).

- **„Verbraucher“** (Art. 2 Nr. 2 RL 2019/771): jede natürliche Person, die in Bezug auf von RL 2019/771 erfasste Verträge zu **Zwecken** handelt, die **außerhalb** ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen
- **„Verbraucherprodukt“** (Art. 2 Z. 36 ESPR): jedes Produkt mit Ausnahme von Bauteilen und Zwischenprodukten, das **in erster Linie** für Verbraucher bestimmt ist;
  - Auslegung im Einzelfall sehr schwierig
- **„unverkauftes Verbraucherprodukt“** (Art. 2 Z. 37 ESPR): ein Verbraucherprodukt, das nicht verkauft wurde, darunter Warenüberschuss, überhöhte Lagerbestände, und totes Inventar sowie Produkte, die von einem Verbraucher auf der Grundlage seines Widerrufsrechts gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2011/83/EU oder gegebenenfalls während einer vom Unternehmer gewährten längeren Widerrufsfrist zurückgegeben wurden

# Produkte werden mit KN-Nummern abgegrenzt

Die Einordnung von Produkten erfolgt anhand der KN-Nummern der Verordnung (EWG) 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zollltarif ([EUR-LEX](#)).

- Grundsatz: **KN2 Codes** (vgl. Art. 3. DVO)

- Es gibt aktuell 99 2er KN-Codes
- KN2, KN4, KN6 und KN8
- ab 1. vernichteten Stück



60	Gewirke und Gesticke
61	Bekleidung und -zubehör, aus Gewirken od. Gesticken
62	Bekleidung u. -zubehör, ausgenom. aus Gewirken/Gesticken
63	And.konfektionierte Spinnstoffwaren;Altwaren und Lumpen
64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
65	Kopfbedeckungen und Teile davon

- **KN4** in Anhang II der DVO

- Komponenten, Zwischenprodukte oder Produkte, die **nicht** in erster Linie für Verbraucher bestimmt sind
- **Keine** Offenlegungspflicht



6301	Decken
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)

# Denkbare Beispiele für Verbraucherprodukte

Was ist ein Produkt, das „in erster Linie für Verbraucher bestimmt ist“?

- „**Verbraucherprodukt**“ (Art. 2 Z. 36 ESPR): jedes Produkt mit Ausnahme von Bauteilen und Zwischenprodukten, das **in erster Linie** für Verbraucher bestimmt ist;
  - Auslegung im Einzelfall sehr schwierig
  - Bestimmung wichtig, weil die Konsequenzen bedeutend sind

## Denkbare Beispiele

Schuhe und Textilbekleidung	Turngeräte und Fahrräder
Arbeitsbekleidung	Feuerzeuge und Zigaretten
Spielzeug	Möbel und Luftmatratzen

# Ausnahmen gem. Anhang II DVO

Die Vernichtung welcher Produkte ist ab Wirksamwerden der DVO, 2.3. 2027, nicht mehr offenzulegen?

- „**Verbraucherprodukt**“ (Art. 2 Z. 36 ESPR): jedes Produkt mit Ausnahme von Bauteilen und Zwischenprodukten, das **in erster Linie** für Verbraucher bestimmt ist;
  - Auslegung im Einzelfall sehr schwierig
- DVO gilt ab 2.3.2027 und sieht ab dann u.a. folgende **Ausnahmen** von der Offenlegung vor
  - Begründung: „*Komponenten, Zwischenprodukte oder Produkte ..., die **nicht** in erster Linie für Verbraucher bestimmt sind*“

## KN-Code und Bsp (Auswahl)

3401: Seifen	8415: Klimageräte
4202: (Reise-, Hand-, Kosmetik-)Koffer	8418: Kühl- und Gefrierschränke
4203: Lederkleidung	8422: Geschirrspülmaschinen
4303: Pelzkleidung	8508: Staubsauger
4818: Toilettenpapier	8516: Wasserkocher, Föns, Bügeleisen
6301: Decken	9401: Sitzmöbel
1: 6302: Bettwäsche	9503: Dreiräder, Puppen, Spielzeug

# Vernichtung bzw. Entsorgung

Die Offenlegungspflicht wird durch die Entsorgung von unverkauften Verbraucherprodukten als Abfall ausgelöst.

- **Entsorgung** unverkaufter Verbraucherprodukte als Abfall zum Zweck jeglicher Abfallbehandlungsverfahren
  - Vorbereitung zur Wiederverwendung
  - Recycling
  - Sonstiger Verwertung einschließlich der energetischen Verwertung und Beseitigung
- Lagerhaltung ist keine Entsorgung und daher nicht zu melden.
- **Informationen und Unterlagen sind zu sammeln**
  - Aufbewahrung fünf Jahre für ev. Überprüfungen
  - Entsorgende Unternehmen und die Abfallbehandler (inkl. der Kette von Abfallbehandlern)

# Offenlegung

## ■ WAS?

- Alle, von ESPR erfassten Produkte (2-stellige bzw. 4-stellige KN-Nummern)
- Sobald 1 Stück vernichtet wird, ist zu berichten => keine Schwellenwerte
- Ausnahmen Anhang II (EU) 2024/1781 - z.B. 4203 Kleidung und Accessoires aus Leder, 6303 Vorhänge, 8517 Smartphones, 9401 Sitze, 8418 Kühlschränke, 9404 Matratzen und Kissen, ...

## ■ WER?

- große und mittlere Wirtschaftsteilnehmer

\*Schnittstelle zu Art. 25 bzgl.  
Ausnahmen vom Vernichtungsverbot

## ■ WIE?

- Auflistung von vernichtetem Produkt (kombinierte Nomenklatur und Produktkategorie = KN-Code), Anzahl [Stück ±], Gewicht [kg], **Art der Vernichtung [%]**, Entsorgungsgrund\* => *ab 2027 lt. DVO 2026/02 Anhang I*
- Geplante (künftige) Maßnahmen zur Reduktion der Menge vernichteter unverkaufter Verbraucherprodukte

## ■ WANN?

- Jährliche Berichtslegung mit 12 Monaten Zeit; Aufbewahrung relevanter Unterlagen für 5 Jahre
- Große UN: Stichtag ist 19.07.2024 - für erstes vollständiges GJ danach
- Mittlere UN: Stichtag ist 19.07.2030 - für erstes vollständiges GJ danach

## ■ WO?

- Leicht auffindbare Veröffentlichung auf Onlineseite des Unternehmens, ODER
- Aufnahme in Nachhaltigkeitsbericht und Verweis auf diesen auf Webseite

# Offenlegung

## Produktkategorie:

- 61 Kleidung & Bekleidungs-zubehör aus Gewirken oder Gestricken

## Beschreibung:

- 6110 Pullover, Strickjacken, Westen & ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken

## Anzahl:

- ± 20

## Gesamtgewicht:

- 10 kg

## Verpackung inkludiert:

- Nein

## Begründung:

- Beschädigung durch Feuer  
=> Art. 25 (5) a) bzw. e)

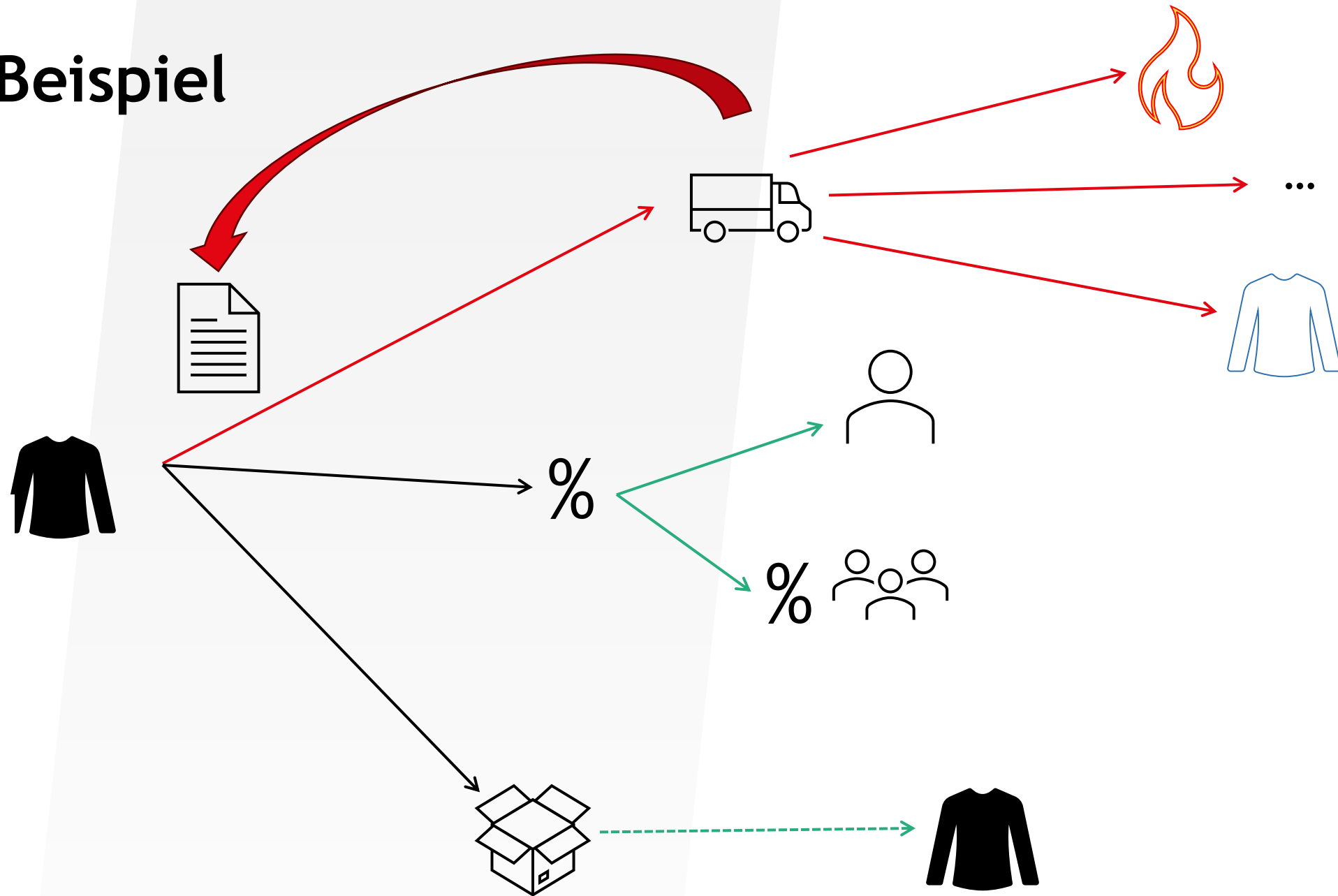
## Abfallbehandlung:

- 100% unbekannt bzw. 75% andere Rückgewinnung + 25% Beseitigung

<b>Identifier of the legal entity<sup>b)</sup></b>											
<b>Type of identifier</b>		<input type="checkbox"/> EUID <input type="checkbox"/> Other, namely:									
<b>Type of disclosure<sup>c)</sup></b>		<input type="checkbox"/> Standalone disclosure <input type="checkbox"/> Consolidated disclosure including the following subsidiaries or member undertakings:									
<b>Financial year – start date</b>		(dd/mm/yyyy)									
<b>Financial year – end date</b>		(dd/mm/yyyy)									
Product category (CN code) <sup>d)</sup>	Description <sup>e)</sup>	Number of units discarded <sup>f)</sup>	Total weight of units discarded (kg) <sup>g)</sup>	Packaging included in the weight of units discarded?	Reason for discarding <sup>h)</sup>	Waste treatment operations <sup>i)</sup>					Unknown (in %)
						Preparing for reuse (in %)	Destruction				
							Recycling (in %)	Other recovery, e.g. energy recovery (in %)	Disposal (in %)	Total destruction (in %)	
				<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No		%	%	%	%	%	%
				<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No		%	%	%	%	%	%
<b>Measures <u>taken</u> to prevent the destruction of unsold consumer products<sup>j)</sup></b>											
<b>Measures <u>planned</u> to prevent the destruction of unsold consumer products<sup>k)</sup></b>											

umgesetzte Maßnahmen: Erhöhung der Sicherheitsvorkehrungen im Lagerbereich

# Beispiel



# Schnittstelle zum Abfallrecht

- **Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer § 15 Abs 5 und 5a AWG**
  - Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung selbst nicht berechtigt oder imstande, so ist er dafür verantwortlich, dass
    - die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und
    - die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit beauftragt wird.
- **Aufzeichnungspflichten Abfallerzeuger § 17 AWG**
  - Abfallbesitzer (Abfallerzeuger) haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen.
    - formfrei zB Lieferschein, Rechnungen oder dergl
- **Um den vorher beschriebenen Offenlegungspflichten nachkommen zu können, bräuchte es aber die entsprechenden Daten.**
- **Problem der Datenbereitstellung**
  - Abfallrecht kennt für viele, der in Rede stehenden Produkte, meist nur eine oder wenige generelle Schlüsselnummern oder gar keine spezifischen

# Schnittstelle zum Abfallrecht

- **Beispiel Altkleider/Textilen - SN 58107 Stoff- und Gewebereste, Altkleider**
  - getrennt gesammelte Textilabfälle aus Haushalten und Produkte aus anderen Bereichen wie Gastronomie, Hotellerie und Krankenhäusern, die in Art und Zusammensetzung Haushalten ähnlich sind.
    - Davon umfasst sind Altkleider, -schuhe und Haustextilien bzw. teilweise auch Heimtextilien.
  - Unter dieser Schlüsselnummer werden im EDM getrennt gesammelte Alttextilien aus dem Haushaltsbereich, haushaltsähnlichen Einrichtungen und anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gastronomie, Hotels, Krankenhäuser usw.) gemeldet.
- Für die Behandlung der Abfälle gibt es wenn nur allgemeine Daten/Prozentsätze, aber
  - keine individuellen nach Abfallerzeuger und
  - noch weniger im Detaillierungsgrad der ÖKO DesignVO.
  - Wenn die Abfälle zur Sortierung/Behandlung oder Recycling über mehrere Stationen/Unternehmen laufen wird es noch schwieriger
- **Wie mit diesem Datenproblem umzugehen ist, muss mit der EU-Kommission bzw. dem zuständigen Ministerium noch diskutiert werden.**

# Informationen und Unterlagen sind aufzubewahren

Art. 24 ESPR und Art. 4 DVO legt die Rahmenbedingungen fest.

- **Alle** Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Lieferung und des Empfangs der Entsorgung erforderlich sind (Art. 24 Abs. 2 ESPR)
  - Inkl. Informationen und Unterlagen über Anwendung von allfälligen Ausnahmen gem. Art. 25 Abs. 5 ESPR (Vernichtungsverbot)
- **Europäische Kommission** oder **nationale Behörden** können Informationen und Unterlagen auf Anfrage verlangen (Art. 24 Abs. 2 ESPR)
  - 30 Tage ab Anfrage in Papier oder elektronischer Form
- Informationen und Unterlagen sind für **fünf Jahre nach Offenlegung** aufzubewahren (Art. 4 DVO)

# Überprüfung durch nationale Behörden

Die zuständigen nationalen Behörden dürfen alle Informationen, Unterlagen, Feststellungen, Erklärungen oder Erkenntnisse als Nachweis für die Zwecke ihrer Untersuchungen verwenden.

- **Anhang III** der DVO zählt die Vorgehensweise bei Überprüfungen auf
- **Risikobasierter Ansatz**
  - keine Offenlegung oder die Offenlegung ungewöhnlich niedriger Zahlen im Vergleich zum Sektor oder früheren Jahren
  - Fälle von Nichtkonformität in Vergangenheit
  - Hoher Prozentsatz unbekannter Abfallbehandlungsverfahren
  - Umfang und Art der Tätigkeiten und Vorgänge unter der Kontrolle des Unternehmens
  - Informationen, die den Verdacht von höheren Vernichtungszahlen begründen
- **Sonstige Merkmale der Überprüfung**
  - Leicht zugängliche Website & Einhaltung des Formats
  - Anforderung von Unterlagen an Abfallbehandlungseinrichtungen je Geschäftsjahr
  - Abgleich gemeldete Abfallbehandlung mit tatsächlich durchgeführter Abfallbehandlung
  - Überprüfung geltender Ausnahmen
- Nationale Behörden können Behörden anderer Mitgliedsstaaten bei Relevanz informieren (Art. 5 Abs. 2 DVO)

